Bundesrat Drucksache **493/96**

27.06.96

VP - In - R

Verordnung
des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens (Postsicherstellungsverordnung - PSV)

A. Zielsetzung

Durch das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz können Anbieter von Postdienstleistungen verpflichtet werden, eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens durch ein Mindestangebot für jedermann und durch ein darüber hinausgehendes Vorrangpostangebot für bestimmte Bedarfsträger bei Naturkatastrophen oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall dienen, sicherzustellen.

Die vorliegende Verordnung setzt die Ermächtigungen des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 um.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird zunächst nur die Deutsche Post AG verpflichtet. Sie legt Art und Umfang der Leistungen des Mindest- und des Vorrangpostangebots fest und regelt die Pflichten der Deutschen Post AG. Die Notwendigkeit für den Erlaß dieser Verordnung ergibt sich aus der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in solche privaten Rechts.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kosten fallen nicht an.

E. Sonstige Kosten

Kosten, die nicht durch Entgelte abgedeckt sind, fallen für das Unternehmen nicht an. Preisliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es sich lediglich um eine Umstellung bereits bestehender Rechtsvorschriften auf eine neue Rechtsgrundlage handelt.

Bundesrat Drucksache **493/96**

27.06.96

VP - In - R

Verordnung
des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens (Postsicherstellungsverordnung - PSV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 961 00 - Po 49/96

Bonn, den 26. Juni 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu erlassende

Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens
(Postsicherstellungsverordnung - PSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 493/96

Verordnung
zur Sicherstellung des Postwesens
(Postsicherstellungsverordnung - PSV)

Vom 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Verpflichtung

Zweiter Abschnitt
Leistungen für die Allgemeinheit

§ 3 Mindestangebot

§ 4 Leistungen im Rahmen des Mindestangebots

Dritter Abschnitt
Vorrangpost

§ 5 Vorrangpostberechtigung

§ 6 Leistungen im Rahmen des Vorrangpostangebots

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Sonstige Bestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens sicherzustellen

1. bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie
5. im Spannungs- und Verteidigungsfall.

§ 2

Verpflichtung

Das Unternehmen Deutsche Post AG ist im Rahmen seines Leistungsangebots verpflichtet, in den Fällen des § 1 durch ein Mindestangebot für jedermann und durch ein Vorrangangebot für bestimmte Aufgabenträger eine ausreichende Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens sicherzustellen.

Zweiter Abschnitt
Leistungen für die Allgemeinheit

§ 3

Mindestangebot

Die Deutsche Post AG muß in den Fällen des § 1 jedermann die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen im Rahmen des Mindestangebots des § 4 ermöglichen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325).

§ 4

Leistungen im Rahmen des Mindestangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat das Mindestangebot durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Wertangabe bis zu 100 g; die Wertangabe wird auf 500 DM beschränkt,
2. gewöhnlichen und eingeschriebenen Postkarten,
3. Päckchen,

4. Post-Paketen und Post-Paketen mit Zusatzleistung „Besonderer Wert" bis zu 5 kg; der Besondere Wert wird auf 500 DM beschränkt,

und das Ausführen von

5. Ein- und Auszahlung von Postanweisungen und Auszahlung von Zahlungsanweisungen der Deutschen Postbank AG,
6. Einzahlungen des Postbank-Zahlungsverkehrs,
7. Einzahlungen auf und Rückzahlungen aus Postbank-Sparbüchern,
8. Barauszahlungen aus Postbank-Girokonten.

sicherzustellen.

Die Leistungen nach Nummer 5 bis 8 müssen nur solange erbracht werden, wie sie im Verbund mit der Deutschen Postbank AG angeboten werden.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Mindestangebots andere Produkte, die die gleichen Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt dieser Abschnitt auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation rechtzeitig anzuzeigen. Dieses entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt
Vorrangpost

§ 5
Vorrangpostberechtigung

(1) Die Deutsche Post AG hat in den Fällen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Aufgabenträgern, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Vorrang bei der Inanspruchnahme von Postdienstleistungen einzuräumen (Vorrang-

postberechtigung). Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen.

(2) Vorrangpostberechtigte Aufgabenträger sind die Behörden und Gerichte des Bundes und der Länder, Dienststellen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Deutsche Bundesbank einschließlich der Landeszentralbanken sowie ihre Zweiganstalten, Geld- und Kreditinstitute, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Absender oder Empfänger von Sendungen. Sonstige Postkunden, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben und hierzu auf die Versendung von Nachrichten und Kleingütern angewiesen sind, haben eine Vorrangpostberechtigung nur, wenn sie diese durch eine Bescheinigung der vorgenannten Aufgabenträger nachweisen.

(3) Die Deutsche Post AG kann von den Vorrangpostberechtigten verlangen, daß sie ihre Vorrangberechtigung in geeigneter Weise nachweisen und die Sendungen entsprechend kennzeichnen.

§ 6
Leistungen im Rahmen des Vorrangpostangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat das Vorrangpostangebot durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Wertangabe bis zu 500 g; die Wertangabe wird auf 3.000 DM beschränkt,
2. gewöhnlichen und eingeschriebenen Postkarten,
3. Päckchen,
4. Post-Paketen und Post-Paketen mit Zusatzleistung „Besonderer Wert" bis zu 10 kg; der Besondere Wert wird auf 3.000 DM beschränkt.
5. Postzustellungsaufträgen nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen.

sicherzustellen.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Vorrangpostangebots andere Produkte, die die gleichen Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt dieser Abschnitt auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation rechtzeitig anzuzeigen. Dieses entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

Die jeweils im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG gelten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation

Dr. Wolfgang Bötsch

Begründung

I. Allgemeines

Sichere Nachrichtenverbindungen sind zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, für eine leistungsfähige Wirtschaft und Verwaltung, für die Landesverteidigung, für die Katastrophenbewältigung sowie für die Versorgung und Information der Bevölkerung erforderlich.

Auf Grund der Ermächtigungsnormen im Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG) wird die Deutsche Post AG mit dieser Verordnung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens verpflichtet. Außerdem werden Art und Umfang der Leistungen geregelt, die dieser Sicherstellung bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen, im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Rahmen von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall dienen.

Die Notwendigkeit für den Erlaß dieser Verordnung ergibt sich auf Grund der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost in solche privaten Rechts. Bis zum 31.12.94 war die Deutsche Bundespost POSTDIENST auf Grund der Politischen Zielvorgaben nach § 25 Abs. 1 Postverfassungsgesetz verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Für privatrechtliche Unternehmen gelten aber politische Zielvorgaben nicht.

Der Gesetzgeber hat daher im PTSG eine Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen für den dargestellten Zweck geschaffen.

Preisliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es sich lediglich um eine Umstellung bereits bestehender Rechtsvorschriften auf eine neue Rechtsgrundlage handelt.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 - Zweck der Verordnung

Der § 1 beschreibt den Zweck der Verordnung. Unter Nr. 2 sind insbesondere Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen gemeint. Bei Nr. 3 und 4 ist beispielsweise an Fälle wie Einsätze der Bundeswehr im Rahmen der NATO oder wenn die NATO im Auftrag der Vereinten Nationen tätig wird, gedacht. Voraussetzung für eine Anwendung der Postsicherstellungsverordnung ist dabei nach § 3 Abs. 4 PTSG der Erlaß einer entsprechenden Anwendungsverordnung. Diese bedarf in den genannten Fällen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 PTSG zunächst der Feststellung der Bundesregierung, daß eine Anwendung notwendig ist. Sie kann nur auf Grund eines Beschlusses des nach dem Grundgesetz zuständigen Verfassungsorgans erfolgen, der besagt, daß im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eine Unterstützung zu gewähren oder daß eine Bündnisverpflichtung gegeben ist. Die Feststellung ist in der Anwendungsverordnung zu treffen.

Zu § 2 - Verpflichtung

Verpflichtet wird mit dieser Verordnung die Deutsche Post AG als aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenes Unternehmen nach § 2 Nr. 1 PTSG. Mit ihrem jetzigen Leistungsangebot kann die Postversorgung aller Bedarfsträger sichergestellt werden. Es wird Aufgabe des BMPT sein, die Entwicklung des Marktes im Bereich der Anbieter von Postdienstleistungen zu beobachten, um gegebenenfalls auch andere Unternehmen nach § 2 Nr. 2 PTSG durch Änderung dieser Verordnung zu verpflichten.

Zu § 3 - Mindestangebot

In § 3 wird festgelegt, wer (nämlich jedermann) in welchem Umfang (entsprechend dem Mindestangebot des § 4) die Einrichtungen der Deutschen Post AG in Anspruch

nehmen kann. Einschränkungen hierbei sind nach § 8 Abs. 2 Postgesetz nur bei faktischer Unmöglichkeit oder des öffentlichen Interesses wegen möglich.

Zu § 4 - Leistungen im Rahmen des Mindestangebots

Im Absatz 1 werden die Leistungen des Mindestangebots für die Allgemeinheit sowohl im Brief- wie auch im Frachtdienst aufgeführt. Dazu zählen auch Bank-/Gelddienstleistungen. Letztere allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur solange angeboten werden, wie sie im Verbund mit der Deutschen Postbank AG möglich sind. Bei entsprechenden Änderungen muß auch die Verordnung angepaßt werden. Das Mindestangebot deckt die Grundbedürfnisse der Allgemeinheit in bezug auf die Versendung von Nachrichten und Kleingütern sowie die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs.

Der Absatz 2 soll vermeiden, daß die Verordnung bei jeder Änderung von Produkten des Mindestangebots geändert werden muß. Voraussetzung ist allerdings, daß die gleiche Qualität oder Wertigkeit angeboten wird.

Im übrigen bleibt es der Deutschen Post AG unbenommen, Leistungen und Produkte über das Mindestangebot hinaus anzubieten, soweit dieses und das Vorrangpostangebot (§ 6) nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 5 - Vorrangpostberechtigung

Der Absatz 1 legt fest, daß die Deutsche Post AG Aufgabenträgern mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben Vorrang bei der Inanspruchnahme von über das Mindestangebot hinausgehenden Postdienstleistungen einräumen muß. Auch hier sind Einschränkungen nur nach § 8 Abs. 2 Postgesetz bei faktischer Unmöglichkeit oder des öffentlichen Interesses wegen möglich. Als lebens- oder verteidigungswichtig sind solche Aufgaben zu betrachten, die der Sicherstellung der unter I. Allgemeines aufgeführten Aufgaben dienen.

Der Absatz 2 enthält eine Aufstellung der vorrangpostberechtigten Aufgabenträger mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben.

Absatz 3 gewährt der Deutschen Post AG die Möglichkeit, den Nachweis der Vorrangpostberechtigung und eine entsprechende Kennzeichnung von Sendungen zu verlangen.

Zu § 6 - Leistungen im Rahmen des Vorrangpostangebots

Absatz 1 führt die Leistungen des Vorrangpostangebots im Brief- und im Frachtdienst auf. Sie gehen über das Mindestangebot hinaus. Die Aufnahme der Bankleistungen ist nicht erforderlich, da sie denen des Mindestangebots entsprechen. Das Unternehmen Deutsche Post AG wird verpflichtet, Vorrangpostberechtigten die förmliche Zustellung nach § 16 des Gesetzes über das Postwesen zu ermöglichen.

Absatz 2 enthält dieselbeAussage zum Vorrangpostangebot wie der Absatz 2 des § 4 zum Mindestangebot.

Zu § 7 - Ordnungswidrigkeiten

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 PTSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Deshalb wurde in den § 7 ein bestimmter Tatbestand aufgenommen, dessen Nichteinhaltung geahndet werden kann.

Zu § 8 - Sonstige Bestimmungen

§ 8 hält den Vorrang der Verordnung vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest, die jeweils im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen sind.

Bundesrat Drucksache **493/96** (Beschluß)

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens (Postsicherstellungsverordnung - PSV)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

   In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "§ 3 Abs. 1 des Gesetzes" durch das Wort "§ 1" zu ersetzen.

   Begründung:

   Ebenso wie in § 3 Satz 1 sollte zur Beschreibung des Anwendungsbereichs der Regelung auf § 1 derselben Verordnung und nicht auf § 3 Abs. 1 PTSG verwiesen werden.

2. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2

   § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern

   a) In Satz 2 sind die Wörter "der vorgenannten Aufgabenträger" durch die Wörter "des Bundesamts für Post- und Telekommunikation" zu ersetzen.

   b) Folgender Satz ist anzufügen:

   "Mit dem Antrag auf eine solche Bescheinigung hat der Antragsteller dem Bundesamt für Post und Telekommunikation eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen, daß er lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen hat."

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Verwaltungszuständigkeiten. Die Erteilung der Vorrangpostberechtigung fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Post und Telekommunikation. Die Bestätigung, daß derjenige, welcher die Vorrangpostberechtigung beantragt, lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen hat, wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle erteilt.

3. Zu § 7

In § 7 ist die Angabe "§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1," zu ersetzen.

Begründung:

Die Bußgeldbewehrung der Sicherstellungspflichten soll sich nach dem Willen des Verordnungsgebers auch auf die Fälle erstrecken, in denen die Leistungen für andere Produkte sicherzustellen sind. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.